Statuten neu

NWSJV Entwurf gemäss Besprechung Vorstandssitzung vom 11.Juli 2024 und Kontrolle AG NoVo EJV im August 2024

Ausführungs	bestimmungen	im A	۱n	har	าต
, taoi ai ii ai igo	2001111111111119011	,			.9

Ausgabe 2026,

Statuten des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes

Inhalt

l.	NAME UND SITZ	2
II.	ZIEL UND ZWECK	2
	MITGLIEDSCHAFT	
	MITTEL	
	ORGANE	
	ORGANISATION	
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	ORGANISATION	

Statuten des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)» besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen sowie Fahnenschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des NWSJV.

³Alle drei Jahre findet ein NWSJV-Jodlerfest statt.

⁴ Zur Förderung der Verbandsziele führt der NWSJV unter Beizug der Untervereinigungen und Gruppenkurse durch, für:

- a) Jodler:innen
- b) Alphorn- und Büchelbläser:innen
- c) Fahnenschwinger:innen
- d) Nachwuchs und Jungmitglieder aller Sparten
- e) Dirigent:innen

⁵Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des NWSJV sind gleichzeitig Mitglieder des EJV

³Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁴Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des NWSJV. Dieser kann diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren.

⁵Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

⁶Mitglieder von Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben die Möglichkeit, an Jodlerfesten teilzunehmen.

Art. 4 Ehrungen

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Veteran:innen ernannt.

³Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Ehrenveteran:innen ernannt.

⁴Die Veteran:innenehrung wird an einer Veranstaltung des NWSJV durchgeführt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem NWSJV mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EJV und dem NWSJV nicht nachkommen, bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können vom NWSJV ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid muss eine Begründung enthalten und mit eingeschriebener Post zugestellt werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die MV weiterziehen. Der Rekurs muss schriftlich mit eingeschriebener Post an das Präsidium erfolgen und eine Begründung enthalten.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des EJV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Unterverband

¹Der NWSJV ist ein Unterverband des EJV.

²Er achtet beim Erlass seiner Statuten und Reglemente auf die Übereinstimmung mit jenen des EJV.

IV. MITTEL

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der NWSJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge, die gemäss Statuten des EJV festgesetzt werden:
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Abgaben von Nordwestschweizerischen Jodlerfesten gemäss Festreglement;
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen:
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art;

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag UV (NWSJV) und Kommunikationsbeitrag.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder des NWSJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁵Aus der Kasse werden bestritten:

- a) die Kosten für die Verwaltung und die Veranstaltungen des NWSJV
- b) die Auslagen für das Kurswesen
- c) Leistungsvereinbarungen
- d) die Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder, Revisor:innen und

Kommissionsmitglieder

e) Ehrungen und Vergabungen

⁶Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen des NWSJV. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Kassierin oder der Kassier verfügt über Einzelunterschrift und haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der zweckgebundenen Gelder.

V. ORGANE

Art. 9 Organe des NWSJV

¹Die Organe des NWSJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. ORGANISATION

Art. 10 Verbandsjahr

¹Das Verbandsjahr des NWSJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

³Die Einladung inkl. Traktanden und Anträge des Vorstandes erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin direkt per Post oder E-Mail an die Mitglieder.

⁴Anträge von Mitgliedern sind 20 Tage vor der MV an den Vorstand des NWSJV zu richten.

⁵Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁶Die MV kann in begründeten Fällen auch online oder auf schriftlichem Weg (Stimmabgabe per Brief oder E-Mail) durchgeführt werden.

Art. 11 Mitgliederversammlung

¹Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Wahl der Stimmenzählenden
- 2. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- 4. Genehmigung der Jahresberichte
- 5. Mutationen (Totenehrung)
- 6. Rechnungsabnahme:
 - a) Jahresrechnung und Fonds
 - b) Bericht der Revisor:innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Budget
 - e) Anträge zu Mitgliederbeiträgen zuhanden der DV des EJV
- 7. Nordwestschweizerisches Jodlerfest
 - a) zwei Jahre im Voraus:

- Wahl des Festortes
- b) ein Jahr im Voraus:
 - Bestimmung der Art der Durchführung
 - Bekanntgabe der allfälligen Gesamtchorlieder und Alphornmelodien
 - Wahl der Gesamtobfrauen und Gesamtobmänner der Jury je Sparte
- c) im Festjahr:
 - Wahl des Fähnrichs und Stellvertretung
 - Wahl der Jurypräsidentin, des Jurypräsidenten
 - Wahl der Jurymitglieder
 - Wahl Berichterstatter:in über das allgemeine Festgeschehen
 - Orientierung über das Festprogramm durch das OK Präsidium
- 8. Wahlen:

Für eine Amtsdauer von drei Jahren:

- a) Wahl des Verbandspräsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- d) Wahl der Delegierten für die EJV DV
- e) Wahl Berichterstatter:in des NWSJV
- 9. Informationen über Ort der nächsten MV
- 10. Beschlussfassung über Anträge
- 11. Änderung der Statuten
- 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 13. Ernennungen und Ehrungen

Art. 12 Stimmrecht

¹Stimmberechtigt an der MV des NWSJV sind alle Mitglieder inklusive Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des NWSJV haben sich zur MV anzumelden und erhalten anschliessend den Stimmausweis.

²Alle Mitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

Art. 13 Durchführung MV

¹Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) 4-7 Mitgliedern, sowie
- c) Präsidium der Alphornvereinigung & Obfrau oder Obmann der Fahnenschwingervereinigung

²Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Das Präsidium der Alphornvereinigung und die Obfrau oder der Obmann der Fahnenschwingervereinigung gehören ex officio dem Vorstand an.

³Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

⁴Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

⁵Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁶Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der MV um.
- b) schliesst Verträge ab
- c) rekrutiert Jurymitglieder und Gesamtobleute aller Sparten für das NWSJV Jodlerfest und schlägt sie der MV zur Wahl vor.
- d) legt Gesamtchorlieder und Alphornmelodien für NWSJV Jodlerfest und MV fest.
- e) legt den Ort der nächsten MV fest.
- f) entwickelt die Verbandsstrategie.
- g) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Verbandsbudget.
- h) akquiriert und pflegt Sponsoren.
- i) beantragt die Ernennungen.
- j) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen.

⁷Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder einzelne Personen einsetzen.

⁸Der Vorstand erlässt für alle Funktionen entsprechende Funktionsbeschreibungen und regelt die Stellvertretungen.

⁹Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

¹⁰Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

¹¹Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid, resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertragen.

¹²Der Vorstand hat die Kompetenz, innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 15'000.00 einzusetzen.

Art. 15 Revision

¹Die MV wählt zwei Rechnungsrevisor:innen und eine Stellvertretung. Diese prüfen die Jahresrechnungen des NWSJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Art. 16 Jodlerfeste

In der Regel findet alle 3 Jahre ein Nordwestschweizerisches Jodlerfest statt. Die Übergabe an den Trägerverein erfolgt 2 Jahre vor dem Fest an der MV. Es ist ordentlicherweise im Jahr vor dem Eidgenössischen Fest durchzuführen. Sofern möglich, ist bei der Festvergabe an den Organisator der Turnus (Kantonswechsel) einzuhalten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung

²Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer MV beschlossen werden. Dazu ist

eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
³Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte MV die rechtlich notwendigen Verfügun-

gen, insbesondere über das Archiv.

⁴Das Vermögen fällt an eine Organisation, die den bisherigen gemeinnützigen Ver-

⁵ Der Entscheid dazu wird von der letzten M	<u> </u>				
Die Übereinstimmung mit den EJV-Statute ner Sitzung vomgenehmigt.	n wurde vom ZV EJV geprüft und an sei-				
Die Statuten wurden an der MV vomund treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom	genehmigt				
Im Namen des NWSJV, 15. Februar, DV 2025					
Das Präsidium	Das Sekretariat				

Anhang zu den Statuten

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten des Nordwestschweizerischen Jodlerverbandes NWSJV (Die Nummerierung der Art. Bezieht sich auf die Artikel der Statuten)

III. MITGLIEDSCHAFT

zu Art. 3 Mitgliedschaft

¹Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- a) Jodeln
- b) Alphorn- und Büchelblasen
- c) Fahnenschwingen
- d) Freunde & Gönner

²Mit dem Beitritt zum Eidg. Jodlerverband (EJV) / Unterverband (NWSJV) werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der NWSJV verwendet die Daten gemäss Datenschutzbestimmungen des EJV nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die Mitglieder haben Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

zu Art. 4 Ernennungen

¹Der Zentralvorstand (ZV) erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im EJV.

²Der NWSJV übernimmt diese Wegleitung für die Ernennungen seiner Mitglieder.

VI. ORGANISATION

zu Art. 10 Verbandsjahr

¹Die Organisation und Durchführung der MV des NWSJV wird im «MV-Organisationsplan und MV-Pflichtenheft» geregelt.

zu Art. 11: Mitgliederversammlung

¹Bei der Wahl der Delegierten für die DV des EJV ist eine angemessene Vertretung des Vorstandes, der drei Sparten sowie der Verbandsregionen anzustreben.

²Jedes Mitglied kann sich für die Wahl als Delegierte:r für eine Amtsdauer von drei Jahren bewerben, was mit der Verpflichtung verbunden ist, die DV des EJV zu besuchen und dort die von der MV beschlossenen Anträge des NWSJV zu vertreten.

³Der Vorstand regelt im Sinne dieser Erwägungen das Anmeldeverfahren und schlägt der MV eine Liste von Delegierten vor, sowie 5 Ersatzleute, die bei Verhinderung einer:s Delegierten das dem NWSJV zustehende Kontingent auffüllen können.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des Vorstands. Sie müssen im Verbandsorgan publiziert werden.

Die Ausführungsbest	immungen zu der	Statuten,	Ausga	be 2026	3, sind v	om Vo	rstan	d
NWSJV am	erlassen worden	und treten	am 1.	Januar	2026 in	Kraft.	Sie e	rset-
zen die Ausführungs	bestimmungen vo	m						

lm	Naman	dae	NIMC	I۱

Das Präsidium Das Sekretariat